

Bekanntmachungen



Landkreis
Darmstadt-Dieburg

Ämliche Bekanntmachung

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I. S. 2246) wird die Verordnung für den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für das Pflichtfahrgebiet der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das Tarifanwendungsgebiet erstreckt sich auf die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Odenwald, Bergstraße, Groß-Gerau und Offenbach/M. sowie die Städte Darmstadt, Offenbach/M. und Frankfurt/M.. Ausgenommen ist der Flughafen Frankfurt/M..
2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

| | Ab 01.06.2008 |
|---|--------------------------------------|
| 1.) Der Grundpreis beträgt | 2,10 Euro |
| 2.) Der Fahrpreis beträgt pro km Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von | 1,80 Euro 55,56 m = 0,10 Euro |
| 3.) Der Preis für die Wartezeit (einschließl. verkehrsbedingter Wartezeit) beträgt pro Stunde Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede volle Zeiteinheit von Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 30,00 Euro 12,00 Sek. = 0,10 Euro |

§ 3 Zahlungsweise

- 1.) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- 2.) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung (Quittung) über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - b) Ordnungsnummer,
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Datum
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- 3.) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 4 Verfahrensvorschriften

- 1.) Auftragsfahrten sind im Tarifanwendungsgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- 2.) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- 3.) Der Fahrpreisanzeiger muß gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.
- 4.) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- 5.) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Fahrpreis. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- 6.) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7.) Bei Privatfahrten sind die Kennzeichen (Taxischild und Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - a) andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 keine oder eine nicht ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
 - c) gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- 2.) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

- 1.) Diese Verordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.
- 2.) Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist im Landkreis Darmstadt-Dieburg nach Beschluss der Bürgermeisterversammlung vom 21.09.2005 in Vereinbarung mit dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg künftig nur noch eine Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gültig.
Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden über 7.500 Einwohner verzichten auf ihr Recht nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG (GVBl. I. S. 370).
- 3.) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen außer Kraft: